

nicht in Betracht kommen; sie werden sich im Anschluß an die sociale Gliederung der Stände leichter erörtern lassen.

In sehr eingehender Weise unterrichtet uns das Erbbuch über eine im „beschyed“ von 1456 ganz vernachlässigte Seite der Verwaltung: die polizeiliche. In erster Linie kommt da die Sorge für die öffentliche Sicherheit in Frage. Diese hatte der Kurfürst im Oktober 1512 durch ein Schreiben (in Abschrift S. 907 ff.) dem Amtmann besonders ans Herz gelegt und ihm die Durchführung der in demselben Jahre erlassenen neuen Landfriedensordnung eindringlich zur Pflicht gemacht. Diese wird uns S. 910 ff. mitgeteilt; ihre Bestimmungen richten sich im wesentlichen gegen Landstreicher und Friedensbrecher. Erstere sollen im Amt nicht geduldet werden; „grafen, herrn, ritterschafft, unser amptleuthe unde andere, desgleichen dye stethe, yetzlicher yn seym gebiethen“ werden angewiesen, öfters Wege und Straßsen zu revidieren und jeden Vagabunden aufzugreifen; Flüchtlinge sollen durch allgemeines Aufgebot, wenn nötig von einem Amt ins andere, verfolgt, unter einem derartigen Vorwand jedoch niemand „überriesen oder beschwert“ werden. Landfriedensbrechern soll niemand Vorschub leisten, sondern „vor (wer) eynye ubeltadt sehen adder vormercken wyrth, dye midt mordt, rowb, brandt oder dergleichen ubeltaten in unsren landern gewbt werden, der adder die selbigen sollen keins anruffens odder befehls erwarten, sonder anhe allen vorzogk nach höchstem vormogen den selbigen thetern nachtrachten“. Der Zusatz: „so auch dye theter auff schlossern sitzen adde ahn ander ende entweychen, . . . so sollen sie (die Verfolger) da fur bleyben, umbe mehr hilf hynder sich schicken . . .“ zeigt, daß oft der Adel des Landes derartigen Gewaltthaten nicht fern stand. Die Güter des Übelthäters sollen eingezogen und die Betroffenen entschädigt werden. — Diese Bestimmungen soll der Amtmann wie jede andere Obrigkeit in ihrem Amtsbereich, „mith glockenschlegen, puchssenschussen unde andern“ verkündigen und „festiglich zu halten gebiethen“. Den Übertretern der Landfriedensordnung wird „ernste harthe straff leybes vnnde guts“ angedroht.

Aber die polizeiliche Thätigkeit des Amtmanns ist keineswegs auf diese Sicherheitsmaßregeln beschränkt. Er übt außerdem eine weitgehende Bau-, Sitten- und Wohlfahrtspolizei. Seiner speciellen Fürsorge¹ ist die Erhaltung der Elbdämme anvertraut, die, wie wir weiter unten sehen werden, alljährlich einen großen Aufwand von Mühe und Arbeit erforderte. In Kemberg, Schmiedeberg und Zahna darf ohne sein Wissen kein „stattlicher“ Bau aufgeführt werden; dort sowie in den Dörfern des Amtes unterstehen alle Volkslustbarkeiten, wie Hochzeiten, Kirchweihfeste, Gemeindebier u. s. w. seiner Beaufsichtigung. Auch über die

¹ S. 1007: dar zu muß eyn schosser mith grossem fleysse aufsehn haben.